

Erinnerungen eines Berliner Strafverteidigers

Mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Berlin konnte nach 80 Jahren eine Lücke in der deutschsprachigen Rechtsgeschichtsliteratur geschlossen werden. Die Erinnerungen des Berliner Rechtsanwalts und Strafverteidigers Dr. Alfred Apfel (1882 – 1941) sind jetzt in deutscher Sprache im Berliner Wissenschaftsverlag erschienen („*Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, Erinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts 1882–1933*“, 110 Seiten, 19,- EUR). Die Rückübersetzung aus der französischen sowie der englischen Fassung ermöglichten Ursula und Jan Gehlsen, denen dafür besonderer Dank gilt.

Apfel, einer der prominentesten Strafverteidiger Deutschlands der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts, gelang im April 1933 die Flucht nach Frankreich. Dort starb er 1941. Unter seinen Mandanten waren viele, deren Namen noch heute als prägend in Erinnerung sind: Johannes R. Becher, George Grosz, Wieland Herzfelde, Egon Erwin Kisch, Erwin Piscator, Max Reinhardt, Friedrich Wolf; zu anderen wie

Lion Feuchtwanger und Robert Musil gab es persönliche Beziehungen. Herausragend ist die jahrelange Beziehung, die Alfred Apfel mit Carl von Ossietzky verband: Aus einzelnen Mandaten entwickelte sich kontinuierliche Beratung als Hausanwalt der Weltbühne und ihres Herausgebers sowie schließlich persönlicher Beistand.

In der Weltbühne zu schreiben, ermöglichte Alfred Apfel auch, seine ganz eigene Methode der Verteidigung in politischen Strafverfahren zu entwickeln. Neben präzise juristische Arbeit trat das Bemühen, die zunächst meist ablehnende öffentliche Meinung für seine Mandanten einzunehmen.

Alfred Apfel

Hinter den Kulissen der deutschen Justiz

Erinnerungen eines deutschen
Rechtsanwalts 1882–1933



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTSVERLAG

Wussten Sie schon...?

Die Verpflichtung zur Ablehnungserklärung nach § 44 BRAO bei E-Mail-Anfragen

Der Rechtsanwalt ist nach § 44 BRAO verpflichtet, die Ablehnung eines ihm angetragenen Mandats unverzüglich zu erklären. Sinn und Zweck der in § 44 BRAO enthaltenen Regelung ist es, den Rechtssuchenden nicht im Ungewissen darüber zu lassen, ob sein Mandatsauftrag angenommen wird (vgl. *Hartung BRAO-Kommentar, 5. Aufl. 2012, § 44 Rn. 7*).

Die Verpflichtung zu Ablehnung des Mandats setzt jedoch denkbare Voraussetzungen voraus, dass dem Rechtsanwalt überhaupt der Abschluss eines Anwaltsvertrages angeboten wird. Ist der Antrag nicht darauf

gerichtet, den Rechtsanwalt in seinem Beruf - also als Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten - in Anspruch zu nehmen, besteht keine Pflicht des Rechtsanwalts die Ablehnung unverzüglich zu erklären.

In letzter Zeit erreichen die Rechtsanwaltskammer vermehrt Nachfragen, wie mit (E-Mail-)Anfragen umzugehen ist, bei denen zwar vordergründig Rechtsrat erfragt wird, der eigentliche Wille jedoch darauf gerichtet zu sein scheint, Daten des Rechtsanwalts für rechtsmissbräuchliche Zwecke zu erlangen. Ist die Anfrage nach dem mutmaßlichen Willen

des Anfragenden überhaupt nicht auf Abschluss eines Anwaltsvertrages gerichtet, wird er nicht „in seinem Beruf“ in Anspruch genommen, so dass die Ablehnung des Auftrags nicht nach § 44 Abs. 1 BRAO erklärt werden muss.

Folgende Indizien können Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer zu Folge darauf hinweisen, dass der Wille des Anfragenden nicht darauf gerichtet ist, sich rechtsberaten zu lassen:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält gar keine oder eine unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),

- E-Mail- Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com,yahoo oder gmail.com),

- Abfrage von Kontodaten des Rechtsanwalts,

- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner

Hinweise zu aktuellen Betrugsmaschen können der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammer Berlin entnommen

Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 26.06.2013, BGBl I 2013, 1809 ff ist unter anderem § 33 Abs. 2 EStG geändert worden. Dieser lautet in der Neufassung wie folgt:

„Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Damit wird von der aktuellen Rechtsprechung des BFH abgewichen. Mit Urteil vom 12.05.2011, Az. VI R 42/10, hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten grundsätzlich abzugsfähig sind, weil der Bürger wegen des staatlichen Gewaltenmonopols seine Ansprüche nicht selbst, sondern nur über die Einschaltung der Gerichte durchsetzen dürfe. Etwas anderes gelte nur für den, der sich mutwillig oder leichtfertig auf einen Prozess eingelassen habe.

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.040 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

BVerfG: Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein

Eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines Zivilprozesses als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht in einem am 09.08.2013 veröffentlichten Beschluss vom 2. Juli 2013 und hob daher die angegriffenen Unterlassungsurteile auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und hatte den Kollegen einer anderen Kanzlei in einem Schreiben an die RAK als "Winkeladvokatur" bezeichnet. Hintergrund war, dass die Kanzlei nach Ansicht des Beschwerdeführers in der Außendarstellung nicht eindeutig klarstelle, ob es sich um eine Sozietät oder lediglich um eine Kooperation von Anwälten handle. "Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei - mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) - als 'Winkeladvokatur' zu apostrophieren", hieß es in dem Schreiben. Hierin sah einer der betroffenen Rechtsanwälte eine beleidigende Schmähkritik und klagte gegen den Anwalt auf Unterlassung.

Das LG und das OLG verurteilten den Beschwerdeführer, es zu unterlassen, den Unterlassungskläger als Winkeladvokaten oder das von ihm geführte Büro als Winkeladvokatur zu bezeichnen, wobei das LG die Äußerung als Schmähkritik einordnete und schon aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ, während das OLG zwar eine Interessenabwägung durchführte, diese aber zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen ließ, weil die Äußerung für den Anlass vollkommen unangemessen und unnötig sei.

Das BVerfG verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück an das OLG

Köln: Die Äußerung habe einen Sachbezug und stelle keine Schmähkritik dar. Die Äußerung betreffe nur die berufliche Ehre und damit lediglich die Sozialsphäre des Betroffenen und sei zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer und im Rahmen eines Zivilprozesses geäußert worden.

Es müsse erneut eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des betroffenen Anwalts und der Meinungsfreiheit des äuernden Anwalts vorgenommen werden. Die bloße "Unangemessenheit" und "Unnötigkeit" einer solchen Äußerung reiche nicht für eine Verurteilung zur Unterlassung. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Ein solches Urteil habe nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit einer Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, "dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen werden" (Beschl. v. 02.07.2013, Az. 1 BvR 1751/12).

Unterlassungsverpflichtung

Die Lauzat & Eder GmbH hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelgenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist und soweit nicht eine erlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt.